

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

19. Jahrgang

Luckenwalde, 19. Dezember 2011

Nr. 36

Inhalt

Bekanntmachungen des Landkreises

Beschlüsse der 19. ordentlichen Sitzung des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2011 3

Vorlagennummer: 4-1026/11-LR 3

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming..... 3

Vorlagennummer: 4-1028/11-III 4

Vorlagennummer: 4-1074/11-III 4

Vorlagennummer: 4-1078/11-V 4

Vorlagennummer: 4-1072/11-KT 4

Vorlagennummer: 4-1087/11-IV 5

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie 2012)..... 5

Vorlagennummer: 4-1099/11-LR 11

Vorlagennummer: 4-1101/11-LR 11

Vorlagennummer: 4-1105/11-LR 11

Vorlagennummer: 4-1110/11-LR 11

Vorlagennummer: 4-1053/11-KT 11

Vorlagennummer: 4-1022/11-KT 12

Vorlagennummer: 4-1109/11-KT 12

Vorlagennummer: 4-1104/11-KT 12

Vorlagennummer: 4-1093/11-KT 14

**Bekanntmachung über die Einsicht in den Jahresabschluss 2010 des
Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming.....15**

Sonstige Bekanntmachungen

**Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 8. Dezember 201116**

**Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
Wirtschaftsplan 2012.....17**

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen
Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 08.12.201118**

**Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen
Information.....28**

Nichtamtlicher Teil

Bundeswehr führt Übung durch.....29

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der
Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.

Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.

Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung,
Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Bekanntmachungen des Landkreises

**Beschlüsse der 19. ordentlichen Sitzung des Kreistages
des Landkreises Teltow-Fläming vom 12. Dezember 2011**

Der Kreistag beschloss im öffentlichen Teil:

Vorlagennummer: 4-1026/11-LR

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming.

**Aufhebungssatzung zur Satzung über die Verwendung des Wappens
und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming**

Auf Grund der §§ 131 Abs. 1 i.V.m. §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming folgende Satzung beschlossen:

**§1
Aufhebung**

Die Satzung über die Verwendung des Wappens und des Logos des Landkreises Teltow-Fläming vom 19.02.2009 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Luckenwalde, 13. Dezember 2011

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1028/11-III

1. Feststellung des mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 29.04.2011 versehenen Jahresabschlusses des Rettungsdienstes Eigenbetrieb des Landkreises zum 31.12.2010 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 4.395.258,04 Euro und einem Jahresgewinn von 354.332,93 Euro.
2. Dem Landrat wird für das Wirtschaftsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
3. Der Jahresgewinn soll in Höhe von 354.332,93 Euro auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Vorlagennummer: 4-1074/11-III

In 11 kreiseigenen Schulen erfolgt die Einführung von Energiesparmodellen für eine Projektlaufzeit von 3 Heizperioden. Das Projekt, das durch einen externen Berater begleitet wird, wird mit Finanzmitteln des Bundes zu 65% gefördert. 35% sowie die Prämien für die teilnehmenden Schulen werden aus Mitteln des Kreishaushaltes finanziert.

Vorlagennummer: 4-1078/11-V

Votierung der gesamten Fördersumme in Höhe von 326.800,00 € für die Kita „Großbeeren-Nord“

Vorlagennummer: 4-1072/11-KT

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beauftragt den Landrat, eine Arbeitsgruppe zur Konsolidierung des Kreishaushaltes im Landkreis Teltow-Fläming ins Leben zu rufen.

Dieser Arbeitsgruppe sollen folgende stimmberechtigte Mitglieder angehören:

Leiter der Arbeitsgruppe: - Vorsitzender des Haushalts- und Finanzausschusses

aus dem Kreistag: - jeweils ein Mitglied der im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming vertretenen Fraktion SPD/Grüne, Fraktion DIE LINKE, CDU-Kreistagsfraktion TF, Fraktion FDP/BV und der Vereinten Fraktion VF

Beratend nehmen teil: - Landrat
- Leiter des Dezernates I
- Kämmerin des Landkreises
- zwei hauptamtliche Bürgermeister aus dem Landkreis Teltow-Fläming, die von der Kreisarbeitsgemeinschaft des Städte- und Gemeindebundes zu benennen sind

Die Arbeitsgruppe tagt nichtöffentlich.

Vorlagennummer: 4-1087/11-IV

Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports (Sportförderrichtlinie 2012).

**Richtlinie des Landkreises Teltow-Fläming zur Förderung des Sports
(Sportförderrichtlinie 2012)**

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsvoraussetzungen
4. Zuwendungsempfänger
5. Antragsverfahren
6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren
8. Verwendungsnachweisverfahren
9. Prüfung der Verwendung
10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

II. Förderung von Schwerpunkten

1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)
2. Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung
3. Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

III. Geltungsdauer**I. Allgemeine Bestimmungen****1. Rechtsgrundlage, Zuwendungszweck**

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming fördert nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit den Freizeit- und Breitensport als wichtige Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Sportlandschaft. Er gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports auf der Grundlage von Artikel 35 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2009 (GVBl. I S. 191) i. V. m. dem Gesetz zur Sportförderung im Land Brandenburg (Sportförderungsgesetz – SportFG) vom 10.12.1992 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 284)).
- (2) Die Förderung nach dieser Richtlinie soll dem Bürger des Landkreises die Möglichkeit bieten, sich entsprechend seiner Neigungen und Fähigkeiten im Sport zu betätigen. Ferner soll die Förderung

- die Entwicklung von Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,
- die Bedingungen sichern und die Angebote zum Sporttreiben, die Arbeit in den Sportgemeinschaften, -vereinen und -verbänden unterstützen,
- das Ehrenamt im Sport stärken und
- den Leistungssportgedanken bei Kindern und Jugendlichen entwickeln.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nachfolgende Schwerpunkte:

- Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)
- Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung
- besondere Schwerpunkte

3. Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Zuwendungen werden nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass der Antragsteller die fachlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Maßnahme erfüllt, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bietet und gemeinnützige Ziele verfolgt. Bei Antragstellung ist daher von Vereinen der Freistellungsbescheid des Finanzamtes und bei Selbsthilfegruppen der Nachweis der Gemeinnützigkeit vorzulegen.
- (2) Zuwendungsvoraussetzung ist der Nachweis der Mitgliedschaft im Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. Zum Zeitpunkt der Antragstellung muss der Sportverein seit mindestens einem Jahr dem Kreissportbund angeschlossen sein.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. und alle Sportvereine des Landkreises Teltow-Fläming, die Mitglied des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. sind und ihren Sitz in den Städten und Gemeinden des Landkreises haben.

5. Antragsverfahren

- (1) Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt, welcher von zwei zur rechtlichen Vertretung befugten Personen zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Antragsfrist endet am 30.04. des laufenden Jahres.
- (3) Die Prüfung des Antrages erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Diese kann weitere Unterlagen, die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlich sind, beim Antragsteller nachfordern.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss im Rahmen der Projektförderung.
- (2) Die Zuwendung wird in Form einer Anteilsfinanzierung in Abhängigkeit der zuwendungsfähigen Ausgaben als Zuschuss gewährt.
- (3) Die Bewilligungsbehörde entscheidet über die Höhe der Zuwendung.

7. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

- (1) Die Zuschüsse bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.
- (2) Die Bewilligungsbehörde erlässt den Zuwendungsbescheid. Hierfür gelten die Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der LHO.
- (3) Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Bildung und Kultur, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde.
- (4) Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Reichen die Haushaltsmittel nicht aus, um alle Anträge zu berücksichtigen, behält sich der Landkreis Teltow-Fläming die Ablehnung oder eine pauschale Kürzung der Zuwendung vor.
- (5) Die Auszahlung erfolgt im Wege der Erstattung durch die Bewilligungsbehörde. Grundsätzlich können nur die im Kosten- und Finanzierungsplan für satzungsgemäße Zwecke veranschlagten bzw. mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben anerkannt werden.
- (6) Zuwendungen werden nur für Maßnahmen bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (7) Kann eine geförderte Maßnahme nicht stattfinden, ist die Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bereits ausgezahlte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- (8) Die Bewilligung kann dann widerrufen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn insbesondere
 - die bewilligten Mittel nicht für den beantragten Zweck verwendet wurden bzw. die Frist der zeitlichen Bindung nicht eingehalten wurde,
 - die Verwendung der Mittel trotz Aufforderung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgewiesen wurde.
- (9) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Verwendungsnachweisverfahren

- (1) Der Zuwendungsempfänger hat die wirtschaftliche und sparsame sowie bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und mittels Formblättern, die Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind, ordnungsgemäß und fristgerecht nachzuweisen. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist nur mit Zustimmung der Bewilligungsbehörde zulässig.
- (2) Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von 2 Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- (3) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen (einfacher Verwendungsnachweis). Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).
- (4) Der einfache Verwendungsnachweis ist nicht zulässig bei Zuwendungen für Personal- und Sachkosten.

9. Prüfung der Verwendung

- (1) Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch die Bewilligungsbehörde. Sie bescheinigt, dass die durchgeführte Maßnahme im Wesentlichen in Übereinstimmung mit dem Antrag und unter Berücksichtigung der Auflagen ausgeführt wurde. Die Prüfungsergebnisse sind in einem Prüfungsprotokoll niederzulegen.
- (2) Die Bewilligungsbehörde hat das Recht, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Dazu hat der Zuwendungsempfänger die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Belege für eventuelle Prüfungen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren. Die Bewilligungsbehörde hat auch das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung an Ort und Stelle zu überprüfen (Erfolgskontrolle).

10. sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

II. Förderung von Schwerpunkten**1. Förderung des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. (einschließlich der Kreissportjugend Teltow-Fläming)**

Ein Kernstück der Sportförderung ist die Sicherstellung der satzungsmäßigen Aufgaben des Kreissportbundes Teltow-Fläming e. V. Denn nur so kann er in die Lage versetzt werden, seine Aufgaben zur Förderung des Sports in der Region Teltow-Fläming und der gemeinsamen Interessenvertretung seiner Mitglieder gegenüber Land, Kreis und Kommunen sowie in der Öffentlichkeit zu erfüllen.

Im Rahmen der Jugendarbeit im Sport sollten vor allem jungen Menschen Angebote unterbreitet werden, um ihr Interesse am Sport zu wecken, sie zur Selbstbestimmung und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung zu befähigen sowie zu sozialem Engagement anzuregen.

Als Unterstützung des allgemeinen Geschäftsbetriebes erhält der Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eine jährliche Zuwendung zu den Personal- und Sachkosten für 1 ½ Personalstellen. Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt dabei 80 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 20 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Grundlage für die Berechnung der Personalkosten bilden die tatsächlichen Personalkosten am Ende des Kalenderjahres für das kommende Jahr. Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als Kreisbedienstete mit entsprechenden Tätigkeiten.

Diese Mittel werden durch den Kreissportbund Teltow-Fläming e. V. eigenverantwortlich verwendet. Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

2. Maßnahmen oder Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung

Mit der Organisation und Durchführung zahlreicher Sportveranstaltungen leisten die Sportvereine einen großen Beitrag im gesellschaftlichen Leben der Kommunen. Darüber hinaus ziehen Veranstaltungen überregional Sportler und Gäste an. Der Landkreis unterstützt den Sportverein bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung. Zuwendungsfähig sind Kreis-, Regional-, Landesmeisterschaften, Deutsche Meisterschaften und internationale Veranstaltungen sowie Länderwettkämpfe oder Sportveranstaltungen, die eine überregionale Bedeutung besitzen.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Art und Umfang der Veranstaltung.

3. Förderung von besonderen Schwerpunktthemen

Seitens des Landkreises besteht ein besonderes Interesse, dass auch Sportvereine Modellprojekte entwickeln, um die Bevölkerung zum regelmäßigen Sporttreiben zu aktivieren. Nach Maßgabe seiner finanziellen Möglichkeiten und dem Grundsatz der Sicherung einer flächendeckenden und gleichwertigen Versorgung unterstützt der Landkreis die Angebote und Möglichkeiten zum Sporttreiben.

Mit den jährlich wechselnden Schwerpunktthemen sollen Projekte und Veranstaltungen außerhalb des normalen Trainings- und Wettkampfbetriebes für Zielgruppen gefördert werden, die im Sport bisher unterrepräsentiert sind. Dies gilt insbesondere für Frauen, Mädchen, Senioren, Menschen mit Behinderungen, benachteiligte Kinder- und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien und Menschen mit Migrationshintergrund.

Der kreisliche Schwerpunktkatalog umfasst die Bereiche:

- Kinder- und Jugendsport
- Seniorensport
- Integration durch Sport
- Sport und Gesundheit
- Sport für Frauen und Mädchen
- Sport für Menschlichkeit und Toleranz

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport legt jährlich ein Schwerpunktthema für die Sportförderung bis spätestens 30.09. des Jahres für das Folgejahr fest. Durch die Verwaltung und den Kreissportbund e. V. ist im Vorfeld zu prüfen, ob Fördermöglichkeiten für die entsprechenden Schwerpunkte auf anderen Ebenen (Land, Bund, EU) bestehen.

Der Höchstfördersatz bei der Anteilsfinanzierung beträgt 70 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. 30 % sind mindestens als Eigenanteil zu erbringen.
Die Verwendung erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes.

III. Geltungsdauer

Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft und gilt für 2 Jahre.

Die Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Teltow-Fläming vom 15.12.2010 ist mit dem 31.12.2011 aufgehoben.

Peer Giesecke
Landrat

Vorlagennummer: 4-1099/11-LR

1. Der Kreistag nimmt die Zielstellungen des Lokalen Aktionsplans (LAP) zur Kenntnis und trägt sie mit.
2. Der Kreistag beschließt, den Folgeantrag auf Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Bundesprogramms "Toleranz fördern - Kompetenz stärken" für 2012 zu stellen.

Vorlagennummer: 4-1101/11-LR

Der Kreistag Teltow-Fläming fordert die Landesregierung auf,

- den KrWG-Gesetzentwurf des Bundes in der abschließenden Bundesratsbefassung nicht mitzutragen, da ansonsten die kommunale Abfallwirtschaft massiv gefährdet wird.
- In einem neuen KrWG ist stattdessen die kommunale Hoheit über die Wertstoffsammlung und –verwertung aus privaten Haushalten als unverzichtbarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge sicherzustellen.

Vorlagennummer: 4-1105/11-LR

1. Der Landrat wird gebeten, Maßnahmen einzuleiten, um vor Schulen und Kindertagesstätten im Landkreis Teltow-Fläming die Tempo-30-Zone anzuordnen.
2. Der Kreistag appelliert an die Bürgermeister und den Amtsdirektor im Landkreis, alle Möglichkeiten zu nutzen, um vor Schulen und Kindertagesstätten den Fragen der Verkehrssicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen höchste Priorität einzuräumen.

Vorlagennummer: 4-1110/11-LR

Der Landkreis Teltow-Fläming beendet seine Mitgliedschaft im Verein „Brandenburgisch-Ungarische Freundschaftsgesellschaft e.V.“ durch Austritt mit sofortiger Wirkung.

Vorlagennummer: 4-1053/11-KT

Herr Andreas Buch wird als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport berufen.

Vorlagennummer: 4-1022/11-KT

1. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte innerhalb des Gebietes des Landes Brandenburg sind genehmigungsfrei.
2. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland sind genehmigungsfrei.
3. Dienstreisen des Landrates zur Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen vom Kreistag genehmigt werden. Dies gilt nicht für die Dienstreisen zu Veranstaltungen im Ausland, mit denen Partnerschaftsbeziehungen des Landkreises auf der Basis von Kreistagsbeschlüssen errichtet und gepflegt werden.
4. Die entsprechenden Dienstreiseaufträge für den Landrat sind vom Vorsitzenden des Kreistages zu unterzeichnen.

Der Kreistag beschloss im nichtöffentlichen Teil:**Vorlagennummer: 4-1109/11-KT**

1. Der Kreistag dankt der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Mitglieder des Kreistages auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR.
2. Der Kreistag nimmt den Bericht der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis.

Vorlagennummer: 4-1104/11-KT

Der nachfolgend geänderte Bericht der Arbeitsgruppe zur Überprüfung der Abgeordneten des Kreistages Teltow-Fläming auf eine hauptamtliche und informelle Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit der ehemaligen der DDR – gemäß Beschluss des Kreistages 4-0485/10-KT vom 15. Februar 2010 – wird der Öffentlichkeit bekannt gegeben:

„Überprüft wurden 54 Abgeordnete sowie der Landrat. Drei Abgeordnete wurden nicht überprüft, da sie aufgrund ihres Geburtsjahrgangs nicht für eine MfS-Tätigkeit in Frage kommen. Ein Abgeordneter hatte vor Abschluss der Überprüfung durch die Arbeitsgruppe sein Abgeordnetenmandat im Kreistag niedergelegt. Das Überprüfungsverfahren wurde daraufhin abgebrochen. Der durch den Kreiswahlleiter bestimmte Nachrücker wurde überprüft.

Von den überprüften 54 Abgeordneten haben 50 weder offiziell noch inoffiziell mit dem MfS zusammengearbeitet. Sie erhielten durch die Arbeitsgruppe eine entsprechende Mitteilung.

Bei 4 Abgeordneten liegen Hinweise auf eine Mitarbeit vor. Die dazu von der BStU gelieferten und von der Arbeitsgruppe ausgewerteten Unterlagen hatten einen Umfang von insgesamt 153 Seiten – das ist etwa ein Zehntel der vorhandenen Unterlagen und wurde der Arbeitsgruppe als „repräsentativer Ausschnitt“ zur Verfügung gestellt.

Daraus geht hervor:

Erstens:

Dr. Manfred Georgi (Fraktion FDP/BV) hatte als stellvertretender Kreistierarzt in der Tierseuchenbekämpfung beruflich bedingte Kontakte zum MfS. Spitzelberichte, die von ihm erwartet wurden, hat er ausdrücklich abgelehnt. Trotz seiner Einstufung als GMS (Gesellschaftlicher Mitarbeiter für Sicherheit) kann bei ihm im Grunde nicht von einer Tätigkeit fürs MfS gesprochen werden. Eine Verpflichtungserklärung liegt nicht vor; die Dr. Georgi abverlangte Blanko-Unterschrift sollte – so hat er glaubhaft gemacht – lediglich einer Erklärung zum Stillschweigen dienen.

Zweitens:

Hans-Jürgen Akuloff (Fraktion Die Linke) war im Rahmen seiner hauptamtlichen Tätigkeit bei der Bezirksleitung der FDJ von 1978 bis 1980 als GMS für das MfS tätig; eine Erklärung zur Berufung in diese Aufgabe hat er unterschrieben. Im Zusammenhang mit Großveranstaltungen und Auslandsreisen hat er dabei auch Einfluss auf kaderpolitische Entscheidungen genommen. Die Unterlagen der BStU umfassen 265 Seiten; 24 der 36 Treffberichte seines Führungsoffiziers enthalten von Herrn Akuloff gelieferte Informationen. Den Fragen der Arbeitsgruppe hat er sich bereitwillig gestellt.

Drittens:

Zu Bernd Heimberger (Fraktion „Vereinte Fraktion“) liegen verfilmte Karteikarten der sogenannten Rosenholzdatei der HVA vor, aus denen hervorgeht, dass er zwischen 1982 und 1988 als IM geführt wurde. Da die entsprechende Akte bisher nicht gefunden wurde, kann nicht gesagt werden, ob – und wenn ja, in welchem Umfang – er für das MfS tätig war. Herr Heimberger, der seiner Fraktion versicherte, er habe nicht für das MfS gearbeitet, ließ sich durch einen Anwalt vertreten, der aber ohne Angabe von Gründen der Anhörung fernblieb.

Viertens:

Dr. Rudolf Haase hat von 1966 bis 1987 für das MfS gearbeitet. Eine persönliche Verpflichtungserklärung liegt vor. Außerdem gibt es einen IM-Vorlauf von 1964 bis 1966. Die Unterlagen der BStU im Umfang von 772 Seiten zeigen, dass Dr. Haase in dieser Zeit 95 handschriftliche Berichte geliefert hat. Darüber hinaus sind 45 Berichte auf Tonband bzw. durch seinen Führungsoffizier dokumentiert. Abgesehen von einer kurzen Phase der Vorbereitung auf einen Spionage-Einsatz in der Bundesrepublik (1968 bis 1970) hat er vor allem Personeneinschätzungen sowie Stimmungsberichte aus seinem Arbeitsumfeld geliefert. Dr. Haase hat vor der Arbeitsgruppe ausführlich – schriftlich und mündlich – Stellung genommen. Er bezeichnet seine IM-Tätigkeit als Zeit des Versagens und des Vertrauensbruchs und stellt fest: „...dass jede Seite, die ich geschrieben habe, eine zu viel war.“ (aus einem Brief an den Vorsitzenden der Arbeitsgruppe). Dr. Haase hat gegenüber der Arbeitsgruppe erklärt, dass er seit Anfang 1990 mit seiner IM-Tätigkeit offen umgeht. 1993 hat er nach der Überprüfung auf eine Tätigkeit für das MfS als Abgeordneter der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde sein Mandat niedergelegt. Zu diesem Sachverhalt wurde der Arbeitsgruppe vom Vorsitzenden, Herrn Furian, ein Dokument übergeben, darin bezeichnet Dr. Haase in der Beratung der Stadtverordnetenversammlung Luckenwalde vom 25. März 1993 den damals vorliegenden Bericht der Stasi-Unterlagen-Behörde als „wahrheitswidrig“. Die Luckenwalder Rundschau berichtete zwei Tage später darüber. Diese Dokumente konnten mit Dr. Haase nicht erörtert werden, da sie der Arbeitsgruppe erst nach seiner Anhörung zur Kenntnis gelangten.

Die jeweiligen Fraktionen, die mit Beschluss des Kreistages aufgefordert waren, Stellung zu nehmen zu ihrem durch die Aktenlage der BStU belasteten Abgeordneten, halten in keinem Fall eine Mandatsniederlegung für erforderlich.

Damit hat die Arbeitsgruppe ihren Auftrag erfüllt und legt nun die Entscheidung über die Information der Öffentlichkeit in die Hand des Kreistages.

Alle an die Mitglieder der Arbeitsgruppe übergebenen BStU-Unterlagen sind von diesen zurückgegeben worden; Kopien wurden nicht zurückbehalten.“

Vorlagennummer: 4-1093/11-KT

1. Der Kreistag lehnt die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 3. November 2011 als unbegründet ab, da kein persönliches Fehlverhalten des Landrates bezüglich der in der Beschwerde erhobenen Vorwürfe festzustellen ist.
2. Der Kreistag stellt fest, dass er für dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen eine nicht zuständig ist.

Luckenwalde, 13. Dezember 2011

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

**Bekanntmachung
über die Einsicht in den Jahresabschluss 2010 des Rettungsdienstes
Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming**

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder gemäß § 33 Abs. 3 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigV) in der Zeit

vom 9. bis 16. Januar 2012

zu den bekannten Öffnungszeiten der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Ordnungsamt (Sekretariat - Zimmer A1-2-06) Einsicht in den Jahresabschluss 2010 des Rettungsdienstes Eigenbetrieb Landkreis Teltow-Fläming sowie den Prüfungsvermerk nehmen kann.

Luckenwalde, 15. Dezember 2011

Giesecke
Landrat

Sonstige Bekanntmachungen

Bekanntmachung**Beschlüsse der 10. Sitzung der Verbandsversammlung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 8. Dezember 2011****Öffentlicher Teil der Sitzung****1. Beschluss der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den
Verbandsvorstand des SBAZV (Beschluss-Nr. VV 039/11)**

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

2. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2012 (Beschluss-Nr. VV 045/11)

Der Wirtschaftsplan 2012 des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) mit seinen Bestandteilen

- Vorbericht
- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Investitionsplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen
- Sicherheiten und Gewährleistungen

wird festgesetzt.

Das Investitionsvolumen für die Jahre 2012 bis 2015 wird bestätigt.

3. Beschluss über die Abfallgebühren 2012 (Beschluss-Nr. VV 046/11)

Die Satzung über die Deckung der Kosten für die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (SBAZV) – Abfallgebührensatzung – wird in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt.

**4. Beschluss über die Entgeltordnung für die Recyclinghöfe 2012 (Beschluss-Nr.
VV 047/11)**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV).

Ludwigsfelde, den 09.12.2011

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
Wirtschaftsplan 2012**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 08. Dezember 2011 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2012 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	20.897.000 €
	die Aufwendungen	20.120.000 €
	der Jahresgewinn	777.000 €
1.2.	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	4.381.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-1.399.000 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3.	die Verbandsumlage	0 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 09. bis 17. Januar 2012 aus.

Ludwigsfelde, den 09.12.2011

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)**

**Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)
vom 08.12.2011**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Recyclinghöfen Luckenwalde, Ludwigsfelde und Niederlehme sind Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zur Entgeltordnung zu entrichten.

**§ 2
Entgeltpflichtige**

Zur Zahlung der Entgelte sind alle Anlieferer verpflichtet.

**§ 3
Bemessungsgrundlage**

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart zuzuordnende Entgelt (€/t) gemäß der Anlage 1 der Entgeltordnung. Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Anlieferfahrzeuges. Wird das Leergewicht nicht rückverwogen, gilt das im Kraftfahrzeugschein eingetragene Leergewicht. Anlieferfahrzeuge mit wechselnden Aufbauten werden generell rückverwogen. Auf Verlangen des Fahrers oder Halters erfolgt eine Rückverwiegung. Die Deklaration der angelieferten Abfälle und die entsprechende Zuordnung der zu entrichtenden Entgelte erfolgen durch das Personal der Recyclinghöfe.

(2)
In Ausnahmefällen (Fuhrwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wägeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Entgeltberechnung die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängerfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichts der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage wird die angelieferte Tonnage geschätzt. Hierbei werden alle Umstände berücksichtigt, die für eine Schätzung von Bedeutung sind. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Grundlage für die Entgeltermittlung bei Reifen ist die angelieferte Anzahl.

**§ 4
Wiegeleistungen**

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer auf den Recyclinghöfen sind (Fremdverwiegung), ist ein Entgelt zu erheben.

**§ 5
Fälligkeit**

(1)
Die Entgelte sind bei der Anlieferung auf den Recyclinghöfen und bei der Durchführung des Wiegevorganges (Fremdverwiegung gemäß § 4) bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer sollen sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

**§ 6
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1)
Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

(2)
Mit Wirkung vom 01.01.2012 tritt die Entgeltordnung vom 09.12.2010 außer Kraft.

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) hat in ihrer Sitzung am 08.12.2011 die vorstehende Entgeltordnung für die Recyclinghöfe des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Ludwigsfelde, 08.12.2011

Schmidt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Pätzold
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Für die Entsorgung von Abfällen auf den Recyclinghöfen erhebt der Südbrandenburgische Abfallzweckverband von den Benutzern folgende Entgelte:

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
01	Abfälle aus der Bearbeitung von Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	23,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	23,00
01 04 13	Abfälle von Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07* fallen	111,00
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	111,00
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 04	Kunststoffabfälle *2	111,00
02 01 99	Abfälle a. n. g.	111,00
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	111,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	111,00
02 03 99	Abfälle a. n. g.	111,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	111,00
02 06 99	Abfälle a. n. g.	111,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	111,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	26,00
03 01 99	Abfälle a. n. g.	111,00
03 03 99	Abfälle a. n. g.	111,00
05	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	111,00
07	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 05 99	Abfälle a. n. g.	111,00
08	Abfälle aus der Anwendung von Farben und Dichtungsmassen	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11* fallen	111,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09* fallen	111,00
09	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber und Silberverbindungen enthalten	111,00
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	111,00

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04* fällt	111,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche; Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14* fallen	111,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11* fällt	111,00
10 12 99	Abfälle a. n. g.	111,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09* und 10 13 10 fallen	111,00
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne*2	111,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	111,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe*2	111,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff*2	111,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	26,00
15 01 05	Verbundverpackungen	111,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	111,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	111,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	111,00
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 02 14	Photovoltaikmodule	194,00
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	111,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	111,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 01 01	Beton	
17 01 01 - 1	Beton unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *3	23,00
17 01 01 - 2	Beton unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *3	40,00
17 01 02	Ziegel	
17 01 02 - 1	Ziegel unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *3	23,00
17 01 02 - 2	Ziegel unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *3	40,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	40,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten*3*4	178,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
17 01 07 - 1	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *3	23,00
17 01 07 - 2	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *3	40,00

Abfall-Schlüssel*1	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
17 02 01	Holz	26,00
17 02 02	Glas	111,00
17 02 03	gemischte Kunststoffe*2	111,00
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*4	
17 02 04*- 1	Bau- u. Abbruchholz*4	26,00
17 02 04*- 2	Altholzfenster*4	44,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	111,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte*4	284,00
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten*3 *4	178,00
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
17 05 04 - 1	Boden und Steine, unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% *3	23,00
17 05 04 - 2	Boden und Steine, unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% *3	40,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	314,00
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe*4	141,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	59,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	111,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11* fallen	111,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04* fallen	111,00
19 03 07	Verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06* fallen	111,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	111,00
19 05 02	nicht kompostierte Fraktionen von tierischen und pflanzlichen Abfällen	111,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	111,00
19 05 99	Abfälle a. n. g.	111,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	111,00
19 08 02	Sandfangrückstände	111,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	111,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	111,00
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	111,00
19 12 01	Papier und Pappe*2	111,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	111,00
19 12 05	Glas	111,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06* fällt	26,00
19 12 08	Textilien	111,00
19 12 09	Mineralien (z. B: Sand, Steine, Feinkorn)	111,00

Abfall-Schlüssel* ¹	Abfallbezeichnung	Entgelt (€/t)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	111,00
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01* fallen	111,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe* ²	111,00
20 01 02	Glas	111,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	111,00
20 01 10	Bekleidung	111,00
20 01 11	Textilien	111,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	111,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	26,00
20 01 39	Kunststoffe* ²	111,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle* ²	38,00
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 02 - 1	Boden und Steine, unbelastet mit Störstoffanteil < 5 Vol.-% * ³	23,00
20 02 02 - 2	Boden und Steine, unbelastet mit Störstoffanteil > 5 Vol.-% * ³	40,00
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	111,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 01 - 1	Papierkorbabfälle	111,00
20 03 01 - 2	Siedlungsmischabfälle	111,00
20 03 01 - 3	sonstige gemischte Gewerbeabfälle	111,00
20 03 02	Marktabfälle	111,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	111,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	111,00
20 03 07	Sperrmüll	104,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	111,00

* Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

*¹ Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

*² Sondervereinbarungen mit dem SBAZV sind nach Bedarf und Qualität möglich.

*³ Zuordnung nach LAGA-Richtlinie.

*⁴ Annahme erfolgt nur bis max. 2.000 kg / Abfallerzeuger und Jahr.

-
- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 2. | Das Mindestentgelt bei der Anlieferung gewerblicher Abfälle beträgt | 10,00 €. |
| | Das Mindestentgelt für private Anlieferungen beträgt | 3,00 €. |
| 3. | Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gemäß § 4) beträgt | 5,00 €. |
| 4. | Für die unter 1. genannten Abfälle betragen die Entgelte für nichtgewerbliche Kleinanlieferer | |
| | a) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,25 m ³ | 3,00 € |
| | b) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,50 m ³ | 6,00 € |
| | c) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 0,75 m ³ | 9,00 € |
| | d) bei Anlieferung von Abfällen mit einem Gesamtvolumen bis zu 1,00 m ³ | 12,00 €. |

Bei mehr als 1,0 m³ erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 5. | Für die Anlieferung von nicht mehr als 1 m ³ Asbestzementabfällen in vollständigen Platten durch nichtgewerbliche Kleinanlieferer beträgt das Entgelt | |
| | a) je Dach- bzw. Fassadenplatte mit dem Normmaß 0,92 m x 2,50 m | 4,00 €, |
| | b) je m ² Dach- bzw. Fassadenplatte | 2,00 €. |

Bei mehr als 1,0 m³ sowie bei Anlieferung von Bruchplatten erfolgt die Annahme dieser Abfälle gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung.

- | | | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 6. | Bei der Anlieferung von Kohlenteer und teerhaltigen Produkten (Dachpappe) sowie Gemischen aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel und Keramik, die gefährliche Stoffe oder einen Störstoffanteil von mehr als 5 Vol-% enthalten, ist das zu zahlende Entgelt durch Verwiegung des Abfalls zu bestimmen. | |
|----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 7. | Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme des Sperrmülls unter Vorlage der vom SBAZV verteilten Abrufkarte entgeltfrei, sofern die Anlieferung je Abrufkarte 3 m ³ nicht überschreitet. | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

Übersteigt die angelieferte Menge die vorstehend genannte bzw. können die der Abfallmenge entsprechenden Abrufkarten nicht vorgelegt werden, ist die gesamte Anlieferung zu verwiegen.

In diesem Falle wird die gesamte Anlieferung kostenpflichtig. Zur Ermittlung des Entgeltes wird gemäß § 3 (1) der Entgeltordnung verfahren.

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 8. | Kostenfrei angenommen werden getrennt gesammelte, d. h. sortenreine und in Verwertungsqualität angelieferte Abfälle folgender Fraktionen: | |
| | - Papier, Pappe und Kartonagen, | |
| | - farblos-transparente Folien (nicht verschmutzt), | |
| | - restentleerte Leichtverpackungen, welche unter die Verpackungsverordnung fallen („gelber Sack“), | |
| | - Hohl- bzw. Behälterglas (Altglascontainer), | |
| | - Altmetalle, | |
| | - Altkleider (soweit wiederverwendbar). | |

- | | | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 9. | Ebenfalls kostenfrei angenommen werden nicht zerlegte Elektro- und Elektronikaltgeräte soweit diese in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. | |
|----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|

- | | | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|--|
| 10. | Für die Annahme der nachstehend aufgeführten Abfälle werden folgende Entgelte erhoben. | |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------------|--|

lfd. Nr.	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgelt in €
1	Moped-Reifen	Stück	1,00
2	PKW-Reifen ohne Felge	Stück	1,50
3	PKW-Reifen mit Felge	Stück	2,55
4	LKW-Reifen ohne Felge	Stück	7,65
5	LKW-Reifen mit Felge	Stück	11,85
6	Traktor-Reifen ohne Felge	Stück	31,00
7	Traktor-Reifen mit Felge	Stück	39,30

Bei Vorlage einer vom SBAZV verteilten Abrufkarte werden maximal 2 Stück der unter der lfd. Nr. 1 und maximal 5 Stück der unter der lfd. Nr. 2 oder 3 genannten Reifen unentgeltlich entgegengenommen.

11. Für die angenommenen schadstoffhaltigen Abfälle an der Schadstoffsammelstelle, die über der bezeichneten Menge gemäß § 11 Absatz 2 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen durch den Südbrandenburgischen Abfallzweckverband (Abfallentsorgungssatzung) liegen, werden folgende Entgelte erhoben.

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	1,97
06 03 13*	Feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	kg	5	1,97
06 04 04*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
07 01 03*	Halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	kg	10	0,82
07 06 08*	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	kg	10	0,82
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	kg	20	0,78
09 01 03*	Entwickler auf Lösemittelbasis	kg	20	0,82
09 01 04*	Fixierbäder	kg	20	0,82
11 01 05*	saure Beizlösungen	kg	10	0,88
11 01 06*	Säuren a. n. g.	kg	5	0,88
11 01 07*	Laugen a. n. g.	kg	5	0,88
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	keine	1,97

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen- einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
13 02 05*	Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	kg	10	0,69
13 02 08*	Andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	kg	10	0,69
13 07 01*	Heizöl und Diesel	kg	keine	0,69
13 07 02*	Benzin	kg	keine	0,82
13 07 03*	Andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	kg	keine	0,82
14 06 02*	Andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	kg	10	0,82
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	kg	5	0,88
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch schädliche Stoffe verunreinigt sind	kg	10	0,83
16 01 07*	Ölfilter	kg	1	0,83
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,76
16 01 15	Frostschutzmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14* fallen	kg	10	0,76
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	kg	10	1,97
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	kg	2	0,88
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	kg	5	1,97
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	kg	5	1,97
16 05 09	Gebrauchte Chemikalien, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06*, 16 05 07* oder 16 05 08* fallen	kg	5	1,97
16 06 01*	Bleibatterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	kg	10	0,73
16 06 03*	Quecksilber enthaltene Batterien	kg	unbegrenzt	0,00
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03*)	kg	unbegrenzt	0,00
17 03 01*	Kohleteerhaltige Bitumengemische	kg	20	0,88
17 03 02	Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	kg	20	0,88
17 03 03*	Kohleteer und teerhaltige Produkte	kg	20	0,88
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände aus dem medizinischen Bereich	kg	keine	0,76
20 01 13*	Lösemittel	kg	10	0,82
20 01 14*	Säuren	kg	5	0,88
20 01 15*	Laugen	kg	5	0,88

AVV-Schlüssel	Abfallbezeichnung	Mengen-einheit	Entgeltfreie Menge	Entgelt je Mengeneinheit in €
20 01 17*	Fotochemikalien	kg	20	0,82
20 01 19*	Pestizide	kg	10	1,97
20 01 21*	Quecksilberhaltige Abfälle	kg	5	2,06
20 01 21*	Leuchtstoffröhren	Stück	unbegrenzt	0,00
20 01 25	Speiseöle und -fette	kg	2	0,69
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	kg	2	0,69
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	20	0,89
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27* fallen	kg	20	0,89
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	kg	10	0,90
20 01 30	Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29* fallen	kg	10	0,90
20 01 31*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	kg	keine	0,82
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31* fallen	kg	10	0,86
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	kg	unbegrenzt	0,00

Die mit * gekennzeichneten Abfallarten gelten als gefährlich i. S. d. § 41 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

**Zweckverband Komplexsanierung mittlerer Süden Zossen
Information**

Ergänzend zu den Veröffentlichungen der neuen Gebührensätze für Trink- und Schmutzwasser für das Jahr 2012 in den Amtsblättern gibt der Zweckverband KMS (Zossen) hiermit die Änderung der Gebührensätze ab dem 01.01.2012 bekannt:

Mengengebühr Trinkwasser netto	von 1,26 €/m ³ in 2011 auf 1,34 €/m ³ in 2012
Brutto incl. 7 % Mwst	von 1,35 €/m ³ in 2011 auf 1,43 €/m ³ in 2012

Mengengebühr zentrales Schmutzwasser von 3,96 €/m³ in 2011 auf 3,60 €/m³ in 2012

Die Grundgebühr bleibt auch in 2012 unverändert.

Der Zweckverband KMS senkt somit bereits im 3. Jahr in Folge seine Gebühren.

Bei den jahresübergreifenden Abrechnungen erfolgt die Abgrenzung zum 31.12.2011 automatisch. Wer jedoch möchte, kann den Zählerstand zum 31.12.2011 ablesen und dem

- Zweckverband KMS Zossen, Berliner Allee 30-32, 15806 Zossen oder der
- DNWAB mbH, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen

mit Angabe der Kundennummer melden. Des Weiteren stehen auch die Mail-Adressen post@zv-kms.de oder info@dnwab.de zur Verfügung.

Nichtamtlicher Teil

Hubschraubergewader 64
Brandis
Fliegerhorstallee 1
04916 Schönewalde
Tel. 035389 86-50131

Bundeswehr führt Übung durch

Holzdorf. Im Zeitraum vom 9. Januar bis 28. Januar 2012 werden militärische Einheiten der Bundeswehr eine Großübung durchführen.

Regional werden die Landkreise Elbe-Elster, Wittenberg, Nordsachsen, Teltow-Fläming und Dahme - Spreewald betroffen sein. Des Weiteren die Gebiete um Leipzig und Bautzen. Neben militärischen Kraftfahrzeugen werden auch Luftfahrzeuge der Bundeswehr an dem Übungsvorhaben beteiligt sein.

Es werden aufgrund der Übung keine Absperrungen auf den öffentlichen Verkehrswegen stattfinden. Somit werden die zusätzlichen Belastungen für den Straßenverkehr auf ein Minimum beschränkt. Diese Behinderungen könnten vor allem durch relativ langsam fahrende Militärfahrzeuge in Kolonnen auf öffentlichen Straßen hervorgerufen werden.

Flüge mit Luftfahrzeugen, in erster Linie Hubschrauber, über bewohntes Gebiet werden auch während der Dauer der Übung auf ein absolut notwendiges Maß beschränkt.

Für dennoch nicht vollständig zu vermeidende Geräuschbelästigungen bittet das Hubschraubergeschwader 64 vom Fliegerhorst Holzdorf die Bevölkerung der umliegenden Städte und Kommunen um Verständnis.

Oberstabsfeldwebel Klaus Hubmann